

**Richtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland
für die Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW
zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr
im Gebiet des Zweckverbandes go.Rheinland**

**Investitionen in Betriebsleitsysteme (ITCS = Intermodal Transport Control
System) und in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM)**

(Weiterleitungsrichtlinie ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM –
des Zweckverbandes go.Rheinland)

vom 30.09.2025

1 Grundlagen

- 1.1 [Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck](#)
- 1.2 [Fördergegenstände](#)
- 1.3 [Zuwendungsempfänger](#)
- 1.4 [Zuwendungsvoraussetzungen](#)
- 1.5 [Sonstige Zuwendungsbestimmungen](#)
- 1.6 [Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zweckbindung](#)
- 1.7 [Maßnahmenkatalog \(Förderprogramm\)](#)

2 Verfahren

- 2.1 [Anmeldung und Antrag](#)
- 2.2 [Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen](#)
- 2.3 [Priorisierung und Einplanung](#)
- 2.4 [Einplanungsmitteilung und Verweildauer im Programm](#)
- 2.5 [Bewilligung der Zuwendung](#)
- 2.6 [Besondere Regelungen](#)
- 2.7 [Auszahlung der Zuwendungen und Mittelausgleich](#)
- 2.8 [Nachweis und Prüfung der Verwendung](#)
- 2.9 [Überwachung der Verwendung](#)
- 2.10 [Ausnahmen von dieser Richtlinie](#)

3 [Inkrafttreten, Geltungsdauer](#)

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Auf der Grundlage der pauschalierten Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt der Zweckverband go.Rheinland Zuwendungen für Investitionsvorhaben des ÖPNV in Betriebsleitsysteme (ITCS) sowie in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM).

1.2 Fördergegenstände

Die Fördergegenstände sind über die in den Abschnitten 1.2.1 und 1.2.2 erläuterten Kategorien definiert.

Eine Erneuerung setzt wie der Neu- oder Ausbau eine deutliche verkehrliche Verbesserung voraus.

1.2.1 Betriebsleitsysteme (ITCS)

Gefördert werden der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung von Betriebsleitsystemen (ITCS) und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur verbundweiten und - übergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme, zur Verbesserung des Kundennutzens, z. B. zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, zur Beschleunigung des ÖPNV, zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen sowie zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit.

Weiterhin wird die Nachrüstung Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS) zur Verbesserung der Fahrgastinformation sowie für verkehrsunternehmensübergreifende Zwecke gefördert.

Bei den Erläuterungen und Kostenaufstellungen sind die jeweiligen ITCS-Funktionen auf Grundlage der aktuellen Schriften des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV-Schriften) darzustellen. Notwendige Erweiterungen der Infrastruktur des Antragstellers sind ebenfalls förderfähig.

1.2.2 Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM)

Gefördert werden der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Interoperabilität zwischen den Verkehrsunternehmen, Regionen und Ländern und zur Verbesserung des Kundennutzens.

Hard- und Software sind so auszuwählen, dass die für das landesweite EFM einschließlich der Folgestufen erforderliche Kompatibilität unter Beachtung aktueller nationaler und internationaler Standards wie auch die konzeptionelle Weiterentwicklung der Tarifstrukturen in NRW, Deutschland und darüber hinaus gewährleistet sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Der Zweckverband go.Rheinland ist Zuwendungsempfänger für die pauschalierte Investitionsförderung des Landes NRW gemäß § 12 ÖPNVG NRW.

Der Zweckverband go.Rheinland kann die Mittel selbst verwenden oder an Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit der unter 1.2 aufgeführten Vorhaben, müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sein:

1.4.1 Alle Vorhaben

- a) Das Vorhaben ist nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich.
- b) Das Vorhaben ist bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant.
- c) Die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind berücksichtigt und entsprechen den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.
- d) Im Einzelfall ist die Wirtschaftlichkeit und verkehrliche Dringlichkeit durch eine mit dem Zweckverband go.Rheinland abzustimmende Bewertungsmethodik nachzuweisen (z. B. durch eine Nutzen-Kosten-Analyse, eine nutzwertanalytische Betrachtung, eine Nachfrageermittlung, eine Betriebsablaufsimulation).
- e) Die Zuwendungen dürfen an Unternehmen nur weitergeleitet werden, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- f) Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen.
- g) Das Vorhaben ist im Maßnahmenkatalog des Zweckverbandes go.Rheinland enthalten.
- h) Für das ÖPNV-Infrastrukturvorhaben besteht Baurecht.
- i) Die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung ist gewährleistet und darzustellen.
- j) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mindestens 25.000 EUR betragen (Bagatellgrenze). Zur Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung können mehrere förderfähige Investitionsvorhaben in einer Maßnahme zusammengefasst werden.

1.4.2 Betriebsleitsysteme (ITCS)

Betriebsleitsysteme (ITCS): Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat mit Standard-Schnittstellen dafür Sorge zu tragen, dass ein Datenaustausch mit bestehenden und zukünftigen ITCS benachbarter, den öffentlichen Personennahverkehr bedienenden Verkehrsunternehmen und auf dem Gebiet des Zuwendungsnehmers bzw. der Zuwendungsnehmerin ortsansässigen öffentlichen Verkehrsunternehmen bei Bedarf möglich ist.

1.4.3 Beeinflussung von Lichtsignalanlagen

Die Beeinflussung von Lichtsignalanlagen hat lokal einheitlich zu erfolgen. Das bedeutet, dass alle betreffenden Verkehrsunternehmen die gewählten technischen Verfahren akzeptieren und im Falle eigener geförderter Beschleunigungsmaßnahmen ihre Anlagen und Fahrzeuge kompatibel ausrüsten. Die Datenstrukturen und Schnittstellen sind gemäß den verfügbaren einschlägigen Standards (aktuelle Schriften des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen) zu gestalten und darüber hinaus offen zu legen und anderen Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV bei berechtigtem Interesse kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.5.1 Besondere Nebenbestimmungen

Folgende besondere Nebenbestimmungen werden abweichend oder ergänzend von den ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau in die Zuwendungsbescheide des Zweckverbandes go.Rheinland insbesondere aufgenommen:

- a) Die Bewilligung der Zuwendung aus Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen und vom Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband go.Rheinland.
- b) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland unaufgefordert und zeitnah den Zeitpunkt des Baubeginns, der baulichen Fertigstellung bzw. der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit und der Inbetriebnahme anzuzeigen. Dies gilt auch für innerhalb einer Maßnahme definierte Baustufen.
- c) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland wesentliche Änderungen der Maßnahme bei Baubeginn, Bauzeiten, Bau- und Genehmigungsrecht, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-G bleiben davon unberührt.
- d) Die Maßnahme ist vom [Datum] bis zum [Datum] (Durchführungszeitraum) durchzuführen. Sobald erkennbar ist, dass der mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Durchführungszeitraum überschritten wird, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger beim Zweckverband go.Rheinland in Textform einen begründeten Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums zu stellen.
- e) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland Kostenänderungen der Maßnahme unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit die bewilligten Ausgaben voraussichtlich überschritten werden oder wesentlich (mehr als 20 v. H. der Ausgaben des genehmigten Antrags) unterschritten werden.
- f) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- g) Bei der Zuwendung werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- h) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zweckverband go.Rheinland für jedes Jahr, in dem zuwendungsrelevante Zahlungen erfolgt sind, bis zum 1. März des Folgejahres ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt gemäß dem Muster der Anlage F-6 vorzulegen. Die Ausgabeblätter sind in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Der Zweckverband go.Rheinland stellt dazu entsprechende Musterdateien zur Verfügung.
- i) Bei Folgebescheiden gelten die der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zuletzt bekannt gegebenen Nebenbestimmungen weiter, soweit diese nicht mit dem Folgebescheid geändert worden sind.
- j) Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster der Anlage F-7 zu führen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung an den außergemeindlichen Bereich hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis auch dann nach dem beigefügten Muster der Anlage F-7 zu führen, wenn die NBest-Bau Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind. Nr. 3.1 Satz 1 der NBest-Bau ist somit nicht anzuwenden.

- k) Soweit eine Maßnahme zwei oder mehr Baustufen mit jeweils eigenem Verkehrswert enthält und die Leistungen eindeutig abgrenzbar sind, kann der Zweckverband go.Rheinland auf Antrag der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zustimmen, dass die Baustufen einzeln, d. h. wie separate Maßnahmen abgerechnet werden (Teilverwendungsnachweis). Im Ausnahmefall und bei besonderer Begründung kann eine Teilabrechnung auch dann zugelassen werden, wenn es sich um einzelne abgrenzbare Bauteile handelt.
- l) Die Zuwendung erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sowie zu § 44 Landeshaushaltsordnung und der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
- m) (nur für den außergemeindlichen Bereich) Der Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft bleibt vorbehalten, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sein/ihr Einverständnis nach Nr. 8.14 des Antrages für die Zukunft widerruft.
- n) Soweit die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ein Baustellen-Informationsschild errichtet, ist auf die Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland durch das Logo des Zweckverbandes go.Rheinland und den Zusatz „Gefördert durch den Zweckverband go.Rheinland“ hinzuweisen.
- o) Zu beachten sind das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 (SGV.NRW.701).
- p) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, allen Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträgern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den geförderten Anlagen und Systemen zu gewähren, soweit dies dem Zuwendungszweck dient, die Verkehrsunternehmen die Anlagen und Systeme im Rahmen der zu erbringenden Verkehrsleistung benötigen und einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- Für Eisenbahnmaßnahmen ist der diskriminierungsfreie Zugang gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung zu gewährleisten.
- q) Die Gewährung von Zuwendungen an Eisenbahnunternehmen sowie an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- Eisenbahnunternehmen sowie öffentliche oder private Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Wegfall der vorgenannten Bedingung dem Zweckverband go.Rheinland unverzüglich mitzuteilen.
- r) Die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der in den jährlichen Ausgabeblättern enthaltenen Angaben sowie die Prüfung, ob ein Zinsanspruch aus einer vorzeitigen Auszahlung von Zuwendungen geltend gemacht wird, erfolgt abschließend mit der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung der Zuwendung stellt kein Präjudiz hinsichtlich der endgültigen Anerkennung der in den Ausgabeblättern bzw. im Verwendungsnachweis angegebenen zuwendungsfähigen Kosten dar.

- s) Einer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises beginnenden Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (vgl. Nummer 7.5 ANBest-G (bei Kommunen)/ Nr. 6.8 ANBest-P (bei anderen als Kommunen)) unterliegen auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A, die vollständigen Unterlagen zum angenommenen Angebot, die Haupt- und Nebenangebote der beiden unterlegenen Bieter mit den nächsthöheren Wertungspunkten bzw. –summen und alle Haupt- und Nebenangebote der ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Bieter mit niedrigeren Angebots- bzw. Wertungssummen. Die Aufbewahrungsfrist schließt alle mit der Förderung zusammenhängenden Planunterlagen und Aufmaßblätter ein.
- t) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Daten, die für den Landesweiten Datenverbund NRW wie auch für die satzungsgemäßen Aufgaben der Verkehrsverbünde benötigt werden (z. B. Fahrplan-Soll- und Ist-Daten, Tarifdaten, Betriebszustandsdaten Rolltreppen, Aufzüge), der jeweils verantwortlich koordinierenden Stelle (z. B. Aachener Verkehrsverbund GmbH, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Zweckverband go.Rheinland bzw. Regionale Koordinierungsstellen (RKS)) – im gegenseitigen Austausch kostenfrei, in einem abgestimmten Datenformat und unmittelbar nach Erzeugung – zur Verfügung zu stellen. Dies schließt die direkte Übermittlung von Echtzeitdaten, Störungsmeldungen und Echtzeitzustandsmeldungen von unmittelbar durch Fahrgäste genutzte Betriebsinfrastruktur an Bahnhöfen und Haltestellen an die für die Auskunftssysteme im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes go.Rheinland zu bedienenden IST-Datendrehscheiben ein.

Zusätzlich ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Daten bei Bedarf an andere Verkehrsunternehmen oder an Aufgabenträger im selben oder angrenzenden Verkehrsgebiet kostenfrei herauszugeben. Dies soll aus wirtschaftlichen Gründen stellvertretend über die o. a. koordinierenden Stellen erfolgen. Weiterhin ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zu den vorgenannten Bedingungen verpflichtet, Daten aller Verkehrsunternehmen des Bedienungsangebotes diskriminierungsfrei in die eigenen Auskunftssysteme zu integrieren und anzuzeigen.

Das Führen von Statistiken auf Grundlage dieser Daten darf dabei von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger ausgeschlossen werden.

Sollte die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer/in der Daten sein, ist die oben beschriebene Weitergabe der Daten nach Möglichkeit von ihr/ihm mit den maßgeblichen Stellen (Kooperationsvereinbarung mit allen beteiligten Aufgabenträgern bzw. Verkehrspartnern) zu vereinbaren.

- u) (nur für den außergemeindlichen Bereich) Eine Aufbewahrung der Rechnungsbelege in einem datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem wird zugelassen. Dabei sind die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), lt. BmF 14.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet. Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sein. Alle Belege müssen ungeachtet ihrer elektronischen Verarbeitung prüffähig bleiben. Es ist also zu gewährleisten, dass gespeicherte Belege sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und die dafür ggf. erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Jeder Beleg muss als PDF-Datei zur Prüfung bereitgestellt werden können. Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist, muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung erneut zugelassen werden.

1.5.2 Weitere Nebenbestimmungen

1.5.2.1 Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller der Zuwendungen wird gemäß Nr. 12 der VV bzw. der VVG zu § 44 LHO gestattet, Zuwendungen im Rahmen der im Finanzierungsantrag beschriebenen und im Rahmen der dem Zweckverband go.Rheinland dokumentierten Vereinbarung für Leistungen der Letztempfängerin bzw. des Letztempfängers, zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an diesen weiterzuleiten.

Es handelt sich um Zuwendungen für folgende Leistungen: *(wird im Einzelfall ergänzt)*.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der Letztempfängerin bzw. dem Letztempfänger alle maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen, Zusätze, Auflagen etc.), soweit zutreffend, die sich aus der Bewilligung ergeben, aufzuerlegen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bleibt verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendungen über die Zweckbindungsdauer und hat dies dem Zweckverband go.Rheinland gemäß Nr. 6 der ANBest-P bzw. Nr. 7 der ANBest-G nachzuweisen.

1.5.2.2 Dingliche Sicherung

(nur bei Bedarf im außergemeindlichen Bereich und bei Zuwendung > 500.000 Euro) Der Vorbehalt dinglicher Rechte zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des go.Rheinland zu sichern.

1.5.2.3 Automatische Fahrgastzählsysteme

Die Daten aus dem Automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) sind den zuständigen Verkehrsverbünden (z. B. Aachener Verkehrsverbund GmbH, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) bzw. dem zuständigen SPNV-Aufgabenträger (Zweckverband go.Rheinland) zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben (z. B. Einnahmenaufteilung) von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger kostenfrei und in Abstimmung zur Verfügung zu stellen.

Beim Aufbau und Betrieb des AFZS sind die Vorgaben der Schrift 457 des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ab Version V2.1 zu beachten und anzuwenden.

1.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zweckbindung

1.6.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird für die Projektförderung (Ausgaben für Bau, Grunderwerb sowie Planung und Vorbereitung) gewährt.

Sie ist als Anteilfinanzierung angelegt und wird als Zuschuss (Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich) bzw. Zuweisung (Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs) gewährt.

1.6.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und vom Zweckverband go.Rheinland festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

1.6.3 Höhe der Zuwendungen

1.6.3.1 Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die [Gesonderten Regelungen](#) in den Anlagen G-1 bis G-4 maßgeblich.

1.6.3.2 Bau- und Grunderwerbsausgaben

Soweit die Maßnahmen im Katalog des Zweckverbandes go.Rheinland (vgl. Abschnitt 1.7 Maßnahmenkatalog (Förderprogramm)) enthalten sind, beträgt die Höhe der Zuwendungen für Neubau, Ausbau und Erneuerung von ITCS und EFM (Nr. 1.2) bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbsausgaben.

1.6.3.3 Ausgaben für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen

Ergänzend zu den Zuwendungen für die Bau- und Grunderwerbsausgaben erhalten die Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Ausgaben für die Planung und Vorbereitung der im Katalog des Zweckverbandes go.Rheinland enthaltenen Maßnahmen (vgl. Abschnitt 1.7).

Die Zuwendungen für Ausgaben für Planung und Vorbereitung werden als Pauschale gewährt. Über die Pauschale hinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Planungs- und Vorbereitungskosten werden bei Investitionsmaßnahmen für den Neubau, Ausbau und die Erneuerung der ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur sowie bei Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung und Erneuerung von Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV als Pauschale in Höhe von 10 v. H. der durch den Zweckverband go.Rheinland festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähige Baukosten gewährt.

Ausnahmen mit einer höheren Planungskostenförderung sind – soweit sie im Einklang mit den Rechtsgrundlagen der Förderung stehen und Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen – im Einzelfall möglich und bedürfen eines gesonderten Beschlusses der Verbandsversammlung.

Der in Abschnitt 1.6.3.2 enthaltene Fördersatz bezieht sich auch auf die zuwendungsfähigen Ausgaben für Planung und Vorbereitung.

1.6.4 Zweckbindung

Im Bewilligungsbescheid wird die Dauer der Zweckbindung festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums muss das Vorhaben zweckentsprechend genutzt werden.

Die Zweckbindungsdauer beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Für betriebstechnische Anlagenteile beträgt die Zweckbindungsdauer 10 Jahre. Für Software ist die Zweckbindungsdauer auf 5 Jahre festgesetzt.

Die geförderten fahrzeuggebundenen Geräte müssen mindestens 10 Jahre in den Fahrzeugen, die im ÖPNV (Verkehr nach §§ 42 und 43 PBefG) eingesetzt werden, verbleiben. Ein Umbau der geförderten Ausstattungen in andere Fahrzeuge, die dem Verkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG im Verbandsgebiet des go.Rheinland dienen, ist nicht förderschädlich.

Bei besonderer Begründung und bei Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann der Zweckverband go.Rheinland den Beginn der Zweckbindung auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abweichend oder für Baustufen mit eigenem Verkehrswert getrennt auf das Datum der baulichen Fertigstellung bzw. der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit festsetzen.

1.7 Maßnahmenkatalog (Förderprogramm)

Der Zweckverband go.Rheinland stellt als Maßnahmenkatalog gemäß § 12 ÖPNVG NRW ein mittelfristiges ÖPNV-Investitionsprogramm (5-Jahresprogramm) auf, welches jährlich fortgeschrieben wird. Grundlage der Programmaufstellung sind die Vorschläge der beantragenden Stellen sowie eigene Vorschläge des Zweckverbandes go.Rheinland.

Die Einplanung einer Investitionsmaßnahme erfolgt durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland.

Der Zweckverband go.Rheinland fordert die Antragsteller bisher nicht bewilligter, aber im Maßnahmenkatalog enthaltener Maßnahmen jährlich mit Frist bis zum 31. März auf, die beabsichtigte Realisierung der jeweiligen Maßnahme(n) wie beantragt zu bestätigen oder etwaige wesentliche Änderungen bei der Planung, bei den voraussichtlichen Ausgaben oder beim Realisierungshorizont mitzuteilen.

2 Verfahren

2.1 Anmeldung und Antrag

Die Anmeldung eines Vorhabens ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Auswahl für die Programmfortschreibung.

Der Zweckverband go.Rheinland fordert die Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt 1.3) im Januar jeden Jahres zur Anmeldung neuer Vorhaben (vgl. Abschnitt 1.2) mit Frist bis zum 31. März auf.

Die Anmeldungen sollen sich auf Vorhaben beziehen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden sollen.

Bei Anmeldung eines Vorhabens prüft der Zweckverband go.Rheinland, ob eine Förderung als Maßnahme im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW erfolgen kann.

Die Anmeldung hat schriftlich in einfacher Ausfertigung und elektronisch (E-Mail: investitionsfoerderung@gorheinland.com) zu erfolgen. Für die Anmeldung ist das Muster der Anlage F-1 zu verwenden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist beim Zweckverband go.Rheinland schriftlich in einfacher Ausfertigung und elektronisch (E-Mail: investitionsfoerderung@gorheinland.com) vorzulegen. Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für den Antrag das Muster der Anlage F-2 zu verwenden.

Der Anmeldung und dem Antrag sind in der Regel die in den Anlagen F-1.1 und F-2.1 näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Der Zweckverband go.Rheinland kann Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes in Textform zulassen. Bei Anträgen ist für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben das Muster der Anlage F-3 zu verwenden.

2.2 Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die Anmelde- und Antragsunterlagen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die veranschlagten Ausgaben auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Maßnahme ermittelt worden sind. Gegebenenfalls wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Überarbeitung der Unterlagen in Textform aufgefordert. Der Zweckverband go.Rheinland kann weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird in einem Vermerk festgehalten.

2.3 Priorisierung und Einplanung

Die zur Förderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW angemeldeten bzw. beantragten Vorhaben werden zur Aufstellung eines Vorschlags für die jährliche Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs bzw. des mittelfristigen ÖPNV-Investitionsprogramms des Zweckverbandes go.Rheinland an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland in einem Priorisierungsverfahren gemäß Anlage bewertet.

Das Ergebnis des Priorisierungsverfahrens ist eine Rangfolge für die angemeldeten bzw. beantragten Vorhaben je Förderkategorie. Eine Neubewertung eines bereits bewerteten Vorhabens ist nur bei wesentlichen, durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mitgeteilten Änderungen möglich.

Die für die Förderkategorien ermittelten Rangfolgen sind Grundlage für den Vorschlag zur Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs.

Ergänzend zu der im Priorisierungsverfahren ermittelten Rangfolge werden als Auswahlkriterien für den Vorschlag der voraussichtliche Finanzrahmen für Vorhaben gemäß § 12 ÖPNVG NRW, die verkehrliche Dringlichkeit und die regionale Ausgewogenheit der Vorhaben herangezogen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland beschließt auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlags jährlich über die Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs des Zweckverbandes go.Rheinland.

2.4 Einplanungsmitteilung und Verweildauer im Programm

Der Zweckverband go.Rheinland unterrichtet die das Vorhaben anmeldende Stelle über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme in den Maßnahmenkatalog des Zweckverband go.Rheinland und den Fördersatz (Einplanungsmitteilung).

In der Einplanungsmitteilung weist der Zweckverband go.Rheinland darauf hin, dass eine Förderung frühestens erfolgen kann, wenn ein Finanzierungsantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ferner teilt er mit, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Der Zweckverband go.Rheinland behält sich vor, Investitionsmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog herauszunehmen, für die dem Zweckverband go.Rheinland dauerhaft kein Finanzierungsantrag vorliegt oder deren Realisierung bis zum Ende des jeweiligen Programmzeitraums nicht absehbar ist. Die Ausplanung erfolgt im Rahmen der jährlichen Programmfortschreibung nach einer Verweildauer von mindestens 3 Jahren im Programm und wird der anmeldenden Stelle mitgeteilt.

2.5 Bewilligung der Zuwendung

Der Zweckverband go.Rheinland erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage F-8.

Der Zuwendungsbescheid wird unter Festsetzung der für die jeweilige Maßnahme zu Grunde zu legenden sonstigen Zuwendungsbestimmungen (vgl. Abschnitt 1.5), der Höhe der Zuwendung (vgl. Abschnitt 1.6.3), des Durchführungszeitraums (vgl. Abschnitt 1.5.1 d)) und der Dauer der Zweckbindung (vgl. Abschnitt 1.6.4) erteilt.

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 08.02.2011 (IV A-822-1-16) bis auf Weiteres auf die Übersendung einer Ablichtung des Zuwendungsbescheides mit einer Zweitschrift des Antrags bzw. eines etwaigen Zuwendungsvertrages verzichtet.

Der Zweckverband go.Rheinland stimmt einer Erhöhung der mit dem genehmigten Antrag bewilligten Zuwendung grundsätzlich nicht zu. Ausnahmen erkennt der Zweckverband go.Rheinland nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an (z. B.

Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, Ausschreibungsergebnis, Erweiterung des Förderziels), über die er im Einzelfall entscheidet. Voraussetzung für die Änderung der genehmigten Zuwendung ist ein Kostenänderungsantrag mit einer positionsscharfen Gegenüberstellung der bereits genehmigten Ausgaben und der neu beantragten Ausgaben. Ansonsten sind die für den Antrag vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

2.6 Besondere Regelungen

2.6.1 Vorzeitiger, zuwendungsunschädlicher Maßnahmenbeginn

Der Zweckverband go.Rheinland kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (gemäß Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) zulassen, wenn mit der Maßnahme im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung begonnen werden soll.

Der vorzeitige, zuwendungsunschädliche Maßnahmenbeginn ist unter Angabe der Gründe formlos beim Zweckverband go.Rheinland zu beantragen.

Der Zweckverband go.Rheinland teilt der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger die Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginns nach folgenden Maßgaben durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mit: Die Genehmigung ist auf 12 Monate befristet. Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns mit dem Zweckverband go.Rheinland unverzüglich in Textform mitzuteilen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Mit der Zustimmung zur Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ist kein Anspruch auf spätere Förderung begründet. Eine eventuelle spätere Förderung ist nur dann möglich, wenn folgende Vorgaben bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn sinngemäß beachtet werden:

- a) die dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P/NBest-Bau,
- b) die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) v. 22.03.2018 (SGV.NRW.701),

2.6.2 Vorsorgemaßnahme

Soweit Investitionen für ein später zu realisierendes Vorhaben (Zweitvorhaben) aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen zusammen mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) vorsorglich erfolgen sollen, können diese beim Zweckverband go.Rheinland als Vorsorgemaßnahme beantragt werden.

Die in den gesonderten Regelungen [G-4](#) enthaltenen weiteren Regelungen zu Vorsorgemaßnahmen sind zu beachten.

2.7 Auszahlung der Zuwendungen und Mittelausgleich

Für den Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen ist das Muster der Anlage F-4.1 (ohne Quote) zu verwenden. Die Zuwendung wird grundsätzlich in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Zuwendungen dürfen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn dem Zweckverband go.Rheinland eine Erklärung über den Verzicht auf einen Rechtsbehelf vorgelegt wird.

Der Zweckverband go.Rheinland führt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten mindestens jährlich einen Mittelausgleich auf der Grundlage des aktualisierten voraussichtlichen Mittelbedarfs der Zuwendungsempfängerinnen bzw. der Zuwendungsempfänger für die einzelnen Maßnahmen durch (vgl. Anlage F-5 Antrag auf Mittelausgleich). Dazu erhalten die Zuwendungsempfänger vom Zweckverband go.Rheinland jährlich eine Aufforderung zur Meldung des Mehr- oder Minderbedarfs mit Fristsetzung (Mittelausgleichsmeldung).

2.8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die fristgerechte Vorlage des fortgeschriebenen Ausgabeblattes und dessen Inhalt.

Der Zweckverband go.Rheinland kann – auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides – bei Vorliegen besonderer Umstände die Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen; nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung. Die besonderen Umstände sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller mit dem Antrag oder nach der Bewilligung möglichst frühzeitig schriftlich darzulegen.

Der Zweckverband go.Rheinland prüft den Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk nach dem Muster der Anlage F-7, Ziffer V. fest.

2.9 Überwachung der Verwendung

Der Zweckverband go.Rheinland überwacht die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Maßnahmen für die Dauer der Zweckbindung.

2.10 Ausnahmen von dieser Richtlinie

Im Einzelfall und bei besonderer Begründung kann der Zweckverband go.Rheinland Ausnahmen zulassen, durch die von Regelungen dieser Richtlinie abgewichen wird – soweit diese die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des § 12 ÖPNVG NRW nicht verletzen oder für die eine Ermächtigung nach den VV/VVG zu § 44 LHO gegeben ist.

3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigung durch die Europäische Kommission am 30.09.2025 in Kraft. Sie endet nach einer Laufzeit von 6 Jahren am 29.09.2031.

Übersicht zu den gesonderten Regelungen der Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland

Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

- G-1 [Förderobergrenzen](#)
- G-2 [Allgemeine Regelungen](#)
- G-3 [Umleitungsstrecken](#)
- G-4 [Vorsorgemaßnahmen](#)

Gesonderte Regelungen**Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben****Förderobergrenzen**

1	Zielsetzung
1.1	Für einzelne Investitionsmaßnahmen werden Förderobergrenzen in Bezug auf die zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt. Damit ist beabsichtigt, die Förderung generell auf eine Standardausführung zu begrenzen.
1.2	Zuwendungsfähigkeit
1.2.1	Die Förderobergrenzen enthalten jeweils die Bau- und Materialausgaben der jeweiligen Anlage einschließlich Beleuchtung und nur bei Bike-and-ride-Anlagen eine ggf. vorgesehene Überdachung. Für die Überdachung von Bahnsteigen und Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) ist gesondert eine Förderobergrenze definiert.
1.2.2	Grunderwerbsausgaben, Ausgaben für die Zufahrtsstraßen und -wege, Wegeleitsysteme und die Ausstattung für Fahrgastinformationen sind <u>nicht</u> enthalten. Ebenso wenig sind Bauteile wie z.B. Stützwände und Masten enthalten, die nur aufgrund besonderer Bedingungen erforderlich sind. Die Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben wird getrennt betrachtet.
2	Förderobergrenzen Die nachfolgend genannten Förderobergrenzen sind Nettobeträge. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Mehrwertsteuer zusätzlich förderfähig.
2.1	Bahnsteigüberdachungen
2.1.1	Jede Bahnsteigüberdachung 3.000.- EUR / m ²
2.1.2	Die Erforderlichkeit der Dimensionierung von Bahnsteigdächern ist anhand des Fahrgastaufkommens in Verbindung mit den durchschnittlichen Wartezeiten mit der Anmeldung nachzuweisen, wenn mehr als 1/3 der Bahnsteiglänge überdacht werden soll.
2.2	Bahnsteiglängen und Bahnsteighöhen
2.2.1	Für die Förderung des Neubaus oder Ausbau von Bahnsteigen der Straßenbahn wird die Vorlage eines strecken- und linienbezogenen Konzeptes über langfristig benötigte, möglichst einheitliche Bahnsteiglängen und Bahnsteighöhen vorausgesetzt. Bei Bahnsteigen, für die die volle Länge aufgrund der vorgesehenen Betriebskonzepte vorerst nicht realisiert werden soll, ist der weitere Ausbau wenigstens optional zu berücksichtigen.
2.2.2	Soweit bei einer Straßenbahnlinie eine Dreifachtraktion in Betracht gezogen wird, ist die Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit einer Bahnsteiglänge von mindestens 90 Metern der Bahnsteige auf der gesamten Linie nachzuweisen.
2.2.3	Von den Planungs- und Entwurfsgrundlagen für Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30.6.1982 (SMBl. NRW. 923) werden Ausnahmen bei der Bahnsteighöhe zugelassen, sofern mittel- und niederflurige Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

2.2.4	Beim Schienenpersonennahverkehr haben Bahnsteiglängen dem vom Zweckverband go.Rheinland vorgegebenen oder geplanten Betriebsprogramm zu entsprechen.
2.3	Öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)
2.3.1	Die Standorte und der Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen. Dies kann durch einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Soweit das System mit Zugangs-/ Buchungsterminals an den Verleihstationen betrieben wird, sind diese außerhalb der Förderobergrenzen förderfähig. Der Stellplatzbedarf ist bei mehr als 10 Stellplätzen mit der Anmeldung der Maßnahme in angemessener Weise nachzuweisen.
2.3.2	Fahrradstellplätze an festen Stationen 800.- EUR / Stellplatz
2.3.3	Fahrradstellplätze für Elektrofahrräder an festen Stationen 1.000.- EUR / Stellplatz
2.4	Park-and-ride-Anlagen (P+R)
2.4.1	Die Standorte und der Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen. Dies kann durch einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Der Stellplatzbedarf ist bei mehr als 10 Stellplätzen mit der Anmeldung der Maßnahme in angemessener Weise nachzuweisen.
2.4.2	ebenerdige Anlagen 9.000.- EUR / Stellplatz
2.4.3	Parkbauten 15.000.- EUR / Stellplatz
2.4.4	Schwerbehindertenstellplätze (ebenerdig) 11.000.- EUR / Stellplatz
2.4.5	Schwerbehindertenstellplätze (Parkbauten) 20.000.- EUR / Stellplatz
2.4.6	Kurzzeit-Parkplatz (Kiss-and-ride-Platz) 9.000.- EUR / Stellplatz
2.5	Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)
2.5.1	Die Standorte und der Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen. Dies kann durch einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Der Stellplatzbedarf ist mit der Anmeldung der Maßnahme nachzuweisen (Busbelegungskonzept). Die Überdachung ist nur in einem dem Fahrgastaufkommen und der Funktionalität der Anlage angemessenen Umfang förderfähig. Sie ist ggf. gesondert zu begründen.
2.5.2	Überdachung 3.000.- EUR / m ²
2.5.3	Normalbus 200.000.- EUR / Stellplatz
2.5.4	Gelenkbus 300.000.- EUR / Stellplatz
2.5.5	Warteplatz 90.000.- EUR / Stellplatz
2.5.6	Kurzzeit-Parkplatz (Kiss-and-ride-Platz) 9.000.- EUR / Stellplatz

2.6 Oberflächenschutz

Im Kundenverkehr sichtbare Flächen können gegen unerlaubte Graffiti an Haltestellen des ÖPNV bzw. an Verkehrsstationen des SPNV durch das Aufbringen einer Beschichtung und/oder durch künstlerische Gestaltung geschützt werden. Eine Förderung des Oberflächenschutzes einschließlich ggf. erforderliche Graffiti-Entfernung ist möglich, wenn kein alternativer Förderzugang besteht. Der Bedarf ist für die einzelnen Standorte bzw. Anlagen zu erläutern.

40.- EUR / m²

Gesonderte Regelungen**Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben****Allgemeine Regelungen**

1	Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für die Planung und Vorbereitung einer Investitionsmaßnahme (auch baubegleitend)
1.1	Zur Abgeltung der entstehenden Ausgaben für die Planung und Vorbereitung einer Investitionsmaßnahme gewährt der Zweckverband go.Rheinland eine Pauschale. Die Pauschale deckt insbesondere folgende Ausgaben ab:
1.1.1	Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen
1.1.2	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Verfahren zur Erlangung des Baurechts
1.1.3	Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten
1.1.4	Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung
1.1.5	Ausgaben für die Statik (Ausführungsstatik und Prüfstatik von Ingenieurbauwerken) und die technische Bearbeitung einschließlich der Ausführungsunterlagen; Erstellung eines Pflichtenheftes
1.1.6	sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
1.1.7	Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) und § 41 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), da die entsprechenden Aufwendungen durch den Verwaltungskostenzuschlag von 10 v. H. abgegolten sind.
2	Grunderwerbsausgaben
2.1	Grundsätze
2.1.1	Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 1.1.1961 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind.
2.1.2	Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die bestehende Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.
2.1.3	Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.
2.1.4	Gestehungskosten für von der Vorhabenträgerin bzw. vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.
2.1.5	Erforderlicher Grunderwerb für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsbeschränkungen werden behandelt wie Flächen für das Vorhaben selbst. Die Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Notwendigkeit und des Umfangs durch planungsrechtliche Festlegung im Rahmen des Baurechts. Sofern der Ausgleich ohne Grunderwerb durch eine Nutzungsvereinbarung sichergestellt werden kann, ist eine kostengünstigere Lösung zu wählen.

2.2	Umfang der Gestehungskosten.
2.2.1	Zu den Gestehungskosten zählen insbesondere:
2.2.1.1	Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes (Marktwertes) nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien hält
2.2.1.2	Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten
2.2.1.3	Entschädigungen gemäß Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW, (SGV.NRW 214)
2.2.1.4	Ausgaben für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmvorsorge
2.2.1.5	Rechtsanwalts- und Notargebühren
2.2.1.6	Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit
2.2.1.7	Erschließungskosten, die nach Grunderwerb und vor Bewilligungsbescheid anfallen
2.2.1.8	Kosten für Schlussvermessung und Katastergebühren, wenn die Arbeiten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder von dem bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger angesiedelten kommunalen Vermessungs- bzw. Katasteramt durchgeführt werden.
2.2.1.9	Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten durch vereidigte Sachverständige
2.2.1.10	Grunderwerbsteuer
2.2.2	Nicht zu den Gestehungskosten gehören Maklergebühren.
2.3	Erwerb von Rechten
2.3.1	Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 2.1 und 2.2 entsprechend.
2.3.2	Beim Grunderwerb auf Rentenbasis ist der kapitalisierte Rentenbetrag zuwendungsfähig, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten.
2.4	Freiwerdende Grundstücke
2.4.1	Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen.
2.4.2	Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Verkehrsanlagen nutzt.
2.5	Grunderwerb bei "In-sich-Geschäften"
2.5.1	Grunderwerbsausgaben sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe zuwendungsfähig auch bei Grundstückskäufen
2.5.1.1	zwischen Gemeinde und Eigengesellschaften und
2.5.1.2	zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften bzw. zwischen Teilgesellschaften

2.5.2	Grunderwerbskosten sind bei Grundstückskäufen zwischen Gemeinde und (rechtlich unselbständigem) Eigenbetrieb nicht zuwendungsfähig.
3	Bauausgaben
3.1	Die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der Verkehrswege und Verkehrsanlagen sind zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:
3.1.1	Haftpflicht- und Bauwesenversicherung einschließlich evtl. vertraglich geregelter Selbstbehalte
3.1.2	Vermessungsarbeiten während der Bauausführung
3.1.3	Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelsuche nach Einplanung der Maßnahme (soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist)
3.1.4	Sichern bzw. Bergen von Bodendenkmälern
3.1.5	Beseitigung von Kontaminationen ohne Einschreitungspflicht (Beseitigung erst infolge der Baumaßnahme geboten), soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können
3.1.6	Mehrkosten zum Wiedereinbau geeignet aufbereiteter teerhaltiger Ausbaumassen, insbesondere:
3.1.6.1	Mehrkosten für Transport und Aufbereitung
3.1.6.2	Kosten für notwendige Baustoffprüfungen und Laboruntersuchungen
3.1.7	Baugrunduntersuchungen und Gutachten, deren Notwendigkeit erst während der Baudurchführung erkennbar wird
3.1.8	Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) nach technischen Vorschriften
3.1.9	Maßnahmen zur Lärmvorsorge gemäß den geltenden Vorschriften
3.1.10	Brandschutzeinrichtungen und Wasserschutzanlagen
3.1.11	Lichtzeichenanlagen einschließlich zugehöriger Steuerungsanlagen,
3.1.12	Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder für den Betrieb der Verkehrsanlage erforderlich sind
3.1.13	bauliche Sicherung bzw. Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme
3.1.14	Ausstattung der Bauwerke mit stationären Prüfeinrichtungen und erforderlichen Hilfsmitteln
3.1.15	Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs
3.1.16	Bepflanzung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege (1 Jahr) sowie Ersatzgeld nach Landschaftsgesetz – LG – (SGV.NRW 791). Entwicklungspflege ist nicht zuwendungsfähig, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung beauftragt wurde.
3.1.17	Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke. Hierzu zählen z. B.:
3.1.17.1	Entschädigungen für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken
3.1.17.2	Darlehensbeschaffungskosten (Zinsen, Disagio) zur Abwendung von Entschädigungsleistungen, soweit sie wirtschaftlicher einzuschätzen sind
3.1.17.3	Entschädigungsleistungen für durch das Vorhaben in Ihrer Existenz bedrohte Anlieger

3.1.18	Baustellen-Informationsschild mit Hinweis auf die Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland
3.1.19	Bauwerksbücher, Bestandspläne und datenmäßige Erfassung für Ingenieurbauwerke
3.2	Wertausgleich
3.2.1	Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so haben sich diese angemessen an den zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
3.2.2	Die Beteiligung gilt auch, wenn ein Dritter durch die geförderte Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil etwa durch Erneuerung oder Verbesserung seiner Anlagen erhält.
3.2.3	Der Wertausgleich wird auf 50 v. H. festgelegt; es sei denn, der Dritte weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Wertausgleich angemessen ist.
3.3	Schienengebundener ÖPNV (Straßenbahnen, SPNV), ZOB's, Nahverkehrsanteil
3.3.1	Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen werden außerdem zum Bau und Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:
3.3.1.1	Sicherungsposten (nicht jedoch deren Ausbildung)
3.3.1.2	Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen
3.3.1.3	Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung
3.3.1.4	Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen für Fahrgäste
3.3.1.5	ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen (Reservebauteile nur nach Maßgabe der für die technische Abnahme vorgeschriebenen notwendigen Erstausrüstung)
3.3.1.6	Anlagen zur Fahrgastinformation und Videoüberwachung, Notrufeinrichtungen
3.3.1.7	ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und -entwertung
3.3.1.8	Schlussreinigung
3.3.1.9	Erstausrüstung für Brandschutz und notwendige Ersatzteile
3.3.2	Bei Mischnutzungen von Verkehrsanlagen des schienengebundenen ÖPNV (SPNV, Straßenbahnen) – z. B. kommerzielle Nutzung, Fern-, Güter- und Nahverkehr – ist nur der entsprechende Nahverkehrsanteil zuwendungsfähig, soweit nicht eine weit überwiegende Nutzung durch den ÖPNV (SPNV, Straßenbahnen) vorliegt.
3.3.3	Wirtschaftlichkeitsausgleich für nach Bundesschienenausbaugesetz geförderte Anlagen der DB AG in besonders begründetem Ausnahmefall
3.4	Eigenleistungen
3.4.1	Bei Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Dabei sind die durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellten Personalkostenansätze für Kostenrechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten.

3.4.2	Bei Zuwendungsempfängern, die nicht das öffentliche Besoldungs-/ Vergütungsrecht anwenden, sind folgende Vergütungsgruppen zugrunde zu legen: <table> <tr> <td>Diplomingenieur(in) (TU/TH)</td><td>TVÖD EG 14</td></tr> <tr> <td>Diplomingenieur(in) (FH)</td><td>TVÖD EG 11</td></tr> <tr> <td>nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)</td><td>TVÖD EG 8</td></tr> <tr> <td>weitere(r) Mitarbeiter(in)</td><td>TVÖD EG 5</td></tr> </table> Es sind die Personalkostenansätze für die nachgeordneten Bundesbehörden ohne die sonstigen Personalgemeinkosten anzuwenden, und zwar die maßgeblichen Sätze zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.	Diplomingenieur(in) (TU/TH)	TVÖD EG 14	Diplomingenieur(in) (FH)	TVÖD EG 11	nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)	TVÖD EG 8	weitere(r) Mitarbeiter(in)	TVÖD EG 5
Diplomingenieur(in) (TU/TH)	TVÖD EG 14								
Diplomingenieur(in) (FH)	TVÖD EG 11								
nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)	TVÖD EG 8								
weitere(r) Mitarbeiter(in)	TVÖD EG 5								
3.5	Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere <u>nicht</u> gerechnet:								
3.5.1	Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten								
3.5.2	Betriebserschwerisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Fördervorhaben verursacht werden								
3.5.3	Schaffung von Ersatzparkraum der Vorhabenträgerin bzw. des Vorhabenträgers,								
3.5.4	Ablösung von Betriebs- und Erhaltungskosten nach § 15 Abs. 4 EKrG								
3.5.5	Finanzierungskosten								
3.5.6	Ersatzmaßnahmen und bau- und betriebstechnische Nachrüstungen, soweit ein verkehrlicher Nutzen nicht gegeben ist								
3.5.7	künstlerische Ausgestaltung								
3.5.8	Anteile Dritter								
3.5.9	Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG – (SGV.NRW 610) für straßenbauliche Maßnahmen.								
3.5.10	Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsleitungen								
3.6	Sonstiges								
3.6.1	Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer Fördermaßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Kosten zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anlagen Dritter um Verkehrswege oder Verkehrsanlagen handelt.								
3.6.2	Die Zuordnung von Ausgaben als zuwendungsfähig oder nicht zuwendungsfähig gilt unabhängig davon, ob diese von der Vorhabenträgerin bzw. vom Vorhabenträger, von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger oder in dessen Auftrag von einem Dritten bzw. einer Dritten oder einem Auftragnehmer bzw. einer Auftragnehmerin erbracht werden.								

Gesonderte Regelungen

Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Umleitungsstrecken

1	Herrichtung der Umleitungsstrecke
1.1	Die notwendigen Ausgaben für die Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderungsfähigen Vorhabens erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.
1.2	In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.
2	Ersatzverkehr
2.1	Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung (Anmietung, gegebenenfalls Ankauf) der erforderlichen Fahrzeuge und/oder die Beauftragung des erforderlichen Personals zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen (evtl. auch zur Ausmusterung vorgesehenen) Fahrzeugen und/oder vorhandenem Personal durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Erbringung des Ersatzverkehrs vertraglich geschuldet ist. Dass der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen und/oder vorhandenem Personal durchgeführt werden kann, ist nachzuweisen.
2.2	Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Restwert der erworbenen Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben (Verkehrswert oder Verkaufserlös, falls dieser höher ist), abzusetzen. Der Restwert ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu belegen. Bis dahin sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Fahrzeugbeschaffung vorläufig aus dem Verhältnis einer linearen Abschreibung der Fahrzeuge zur veranschlagten Umleitungsdauer festzusetzen.
3	Betriebserschwernisse
3.1	Kosten für Betriebserschwernisse, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.
4	Vorteilsausgleich
4.1	Erwirbt der Bauträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst förderungsfähig ist.
4.2	Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Gesonderte Regelungen

Vorsorgemaßnahmen

1	Begriffsbestimmung
	Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden, deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist.
2	Grundsätze
2.1	Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In begründeten Fällen kann eine andere Kostenabgrenzung sinnvoll sein.
2.2	Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig, wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und gefördert wird und soweit die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben tatsächlich verwendet wird.
2.3	Zur Vermeidung der Ausschlusswirkung der Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO ist für die spätere Förderung des Zweitvorhabens die Genehmigung der Vorsorge vor Maßnahmenbeginn erforderlich. Darin ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ein Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet wird. Diese Genehmigung soll nur dann erfolgen, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch oder betrieblich nicht oder nur mit großem Aufwand durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.
3	Verfahren
3.1	Die Vorsorgemaßnahme ist zu beschreiben und darzustellen. Die technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung mit dem Erstvorhaben ist zu begründen. Die durch sie bedingten Kosten sind anzugeben. Für das Zweitvorhaben sind Unterlagen in Anlehnung an die Anmeldung für das jeweilige Förderprogramm beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Die Unterlagen müssen eine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme ermöglichen.
3.2	Sofern das Erstvorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW aus dem Maßnahmenkatalog des Zweckverbandes go.Rheinland gefördert werden soll, kann der Antrag auf Anerkennung der Vorsorgemaßnahme in den entsprechenden Finanzierungsantrag einbezogen werden.
3.3	Sofern das Erstvorhaben nicht im Maßnahmenkatalog des Zweckverbandes go.Rheinland gefördert wird, ist zur Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ein gesonderter Antrag zu stellen. Hierzu sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen, in denen das Erstvorhaben dargestellt ist.
3.4	Über den Antrag auf Anerkennung als Vorsorgemaßnahme entscheidet der Zweckverband go.Rheinland.